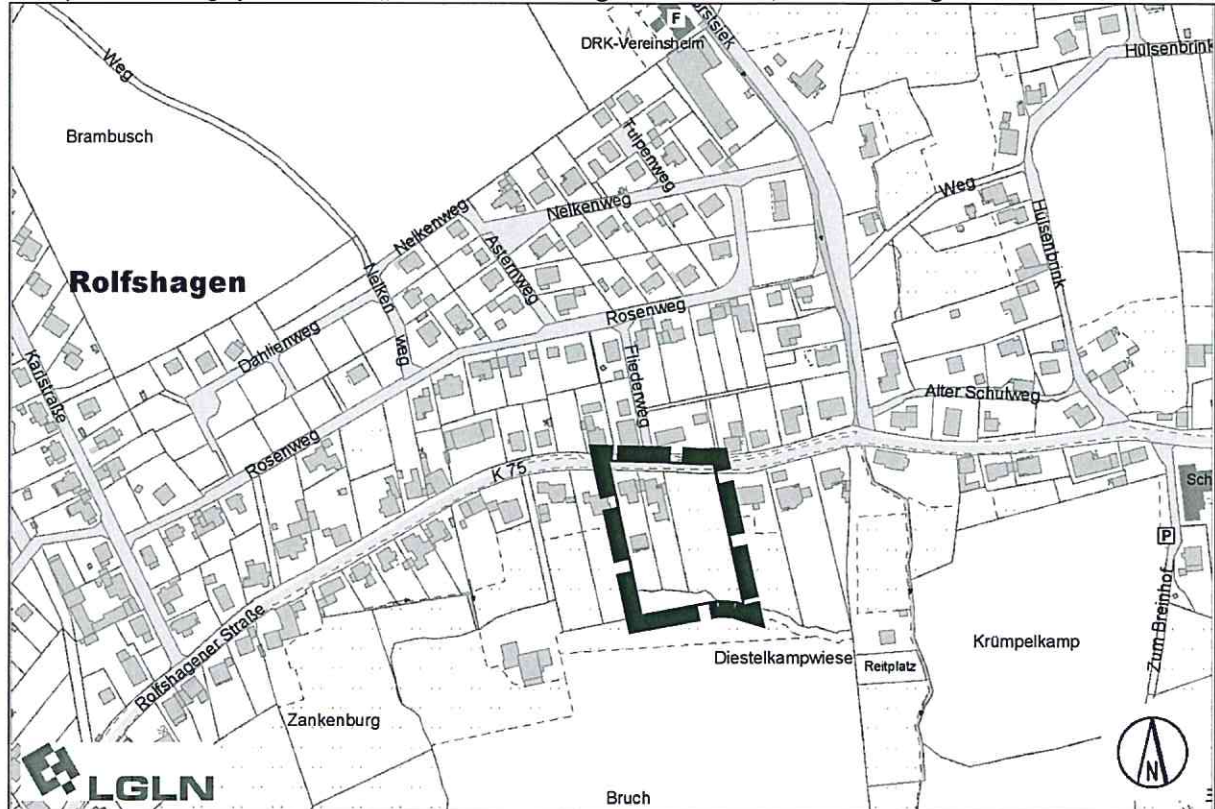


zu B): Bebauungsplan Nr. 10 „Südlich Rolfshagener Straße“, OS Rolfshagen



Kartengrundlage: Auszug aus der Amtlichen Karte (AK 5) M 1:5.000, © 2013 LGLN, RD Hameln-Hannover, Katasteramt Rinteln

Mit dieser Bekanntmachung wird gem. § 6 Abs. 5 BauGB die 22. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Auetal wirksam. Gem. § 10 Abs. 3 BauGB tritt mit dieser Bekanntmachung der Bebauungsplan Nr. 10 „Südlich Rolfshagener Straße“, OS Rolfshagen, in Kraft.

Es wird darauf hingewiesen: Unbeachtlich werden gemäß § 215 BauGB 1.) eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften, 2.) eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes und 3.) nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorganges, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung des Flächennutzungsplanes oder der Satzung schriftlich gegenüber der Gemeinde unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind.

Gemäß § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 BauGB kann Entschädigung verlangt werden (Entschädigungsberechtigter), wenn die in den §§ 39 bis 42 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind. Es kann die Fälligkeit des Anspruches dadurch herbeigeführt werden, dass die Leistung der Entschädigung schriftlich bei dem Entschädigungspflichtigen beantragt wird. Gemäß § 44 Abs. 4 BauGB erlischt der Entschädigungsanspruch, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die in den §§ 39 bis 42 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruches herbeigeführt wird.

Die 22. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Auetal nebst Begründung einschl. Umweltbericht sowie die zusammenfassende Erklärung und der Bebauungsplan Nr. 10 „Südlich Rolfshagener Straße“, OS Rolfshagen, nebst Begründung einschl. Umweltbericht sowie die zusammenfassende Erklärung liegen ab sofort im Rathaus der Gemeinde Auetal, Rehrener Straße 25, 31749 Auetal, aus und können von jedermann eingesehen werden. Jedermann kann über die Inhalte dieser Bauleitplanungen Auskunft verlangen.

Auetal, den 27.10.2014

Der Bürgermeister
Priemer